

# Satzung der Bürgerstiftung Esslingen

in der Fassung vom 01.01.2024

## I Präambel

In der Stadt Esslingen gibt es ein umfangreiches Netzwerk öffentlicher und von Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Vereinen sowie Selbsthilfegruppen getragener sozialer Unterstützung. Die Bürgerstiftung Esslingen bietet den Bürger:innen eine Möglichkeit, soziale Verantwortung zu übernehmen. Die Bürgerstiftung ist unabhängig und über konfessionelle und kulturelle Grenzen hinaus offen. Werte wie Menschenwürde, Toleranz, Solidarität, soziale Verantwortung und der Grundsatz, dass Eigentum verpflichtet, sind für die Bürgerstiftung Grundlage ihres Handelns. Die Bürgerstiftung unterstützt den Anspruch Esslingens, sich als Ort des Gemeinsinns, des Bürgerengagements und der Solidarität mit den weniger Begünstigten zu verstehen. Als finanzieller Grundstock für dieses Gemeinschaftswerk der Esslinger Bürgerschaft wurde die Stiftung bei ihrer Gründung im Jahr 1999 mit einem Stiftungskapital in Höhe von 350.000 DM (=178.952,16 EUR) ausgestattet. Alle Bürger:innen sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Vermächnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

## II. Satzung

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung trägt den Namen "Bürgerstiftung Esslingen".
- (2) Sie ist eine rechtlich unselbstständige örtliche Stiftung.
- (3) Ihr Sitz ist Esslingen am Neckar.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Stiftungszweck

- (1) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der gemeindebezogenen sozialen Verantwortung, des praktischen Bürgerengagements und der Solidarität zwischen Jung und Alt und den gesellschaftlichen Gruppen. Der Stiftungszweck wird durch Maßnahmen verfolgt wie beispielsweise
  - die Unterstützung von Selbsthilfe und Eigeninitiative, mit welchen nachteilige Lebensumstände überwunden werden sollen
  - Verbesserung der Situation von Kindern, Jugendlichen, Familien, Senior:innen, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund

- die Hilfe bei Projekten, die sich der sozialen Problematik vorbeugend annehmen und die auf Integration zielen
- die Unterstützung der Entwicklung nachbarschaftlicher sowie stadtteil- und gemeindebezogener sozialer Netze, in welcher menschliches Miteinander und Teilhabe aller an der örtlichen Gemeinschaft möglich ist

(2) Die Stiftung kann selbst Maßnahmen ergreifen, die der Umsetzung des Stiftungszweckes dienlich sind. Die Stiftung verwirklicht ihren Stiftungszweck in erster Linie auf dem Gebiet der Stadt Esslingen am Neckar.

(3) Die Förderung der genannten Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse für die Öffentlichkeit ein.

(4) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gem. § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der zuvor genannten steuerbegünstigten Zwecke.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen, begünstigt werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung betrug 350.000 DM (=178.952,16 EUR).

(2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen einschließlich evtl. Zustiftungen) in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen der Stifterin oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

(4) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.

(5) Wenn der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist, können durch Beschluss des Stiftungsrates Teile des Stiftungsvermögens angegriffen werden. Der Bestand der Stiftung darf jedoch nicht

gefährdet werden. In den Folgejahren ist der so eingesetzte Betrag soweit wie möglich wieder dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

## **§ 5 Mittelverwendung**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen der Stifterin bzw. Dritter (öffentliche Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen).
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah für die Verwirklichung des Stiftungszwecks eingesetzt werden.
- (3) Die Aufwendungen der Stiftung sind aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens zu decken.
- (4) Es gilt die Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung. Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden. Zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Stiftung kann ein Teil des Überschusses der Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies die steuerrechtlichen Bestimmungen zulassen.
- (5) Verwirklicht werden die einzelnen Zwecke durch Zuschüsse, die zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für ausgewählte Projekte zugewendet werden. Sie werden grundsätzlich in Höhe des nicht anderweitig gedeckten Abmangels des Projekts gewährt. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
- (6) Ein Anspruch auf Leistungen besteht nicht. Die Organe der Stiftung sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

## **§ 6 Stiftungsorganisation**

(1) Organe der Stiftung sind

- der Stiftungsrat
- der Förderausschuss (als Teil des Stiftungsrates)

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten entsprechend der städtischen Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der jeweils geltenden Fassung. Ihre Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Die Stiftung hat über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Vor Beginn eines Geschäftsjahres ist ein Haushaltsplan und nach Ende des Geschäftsjahres binnen 6 Monaten ein

Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss wird jeweils vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Esslingen am Neckar geprüft.

## **§ 7 Stiftungsrat**

(1) Der Stiftungsrat besteht aus neun natürlichen Personen

- dem/der Esslinger Oberbürgermeister:in
- acht Vertreter:innen der Zivilgesellschaft

(2) Die Mitglieder können sich nach einer öffentlichen Ausschreibung auf einen Sitz im Stiftungsrat bewerben oder werden von dem/der Vorsitzenden oder einem Stiftungsratsmitglied vorgeschlagen. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden alle 3 Jahre vom Gemeinderat gewählt und eingesetzt. Die Wiederwahl ist einmalig zulässig.

(3) Den Vorsitz des Stiftungsrates führt der/die Oberbürgermeister:in. Der Stiftungsrat wählt für eine Amtszeit von jeweils 3 Jahren aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende:n.

(4) Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund abgewählt werden. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch vorher gehört werden.

(5) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet, soweit sich aus den vorherigen Paragraphen keine anderen Regelungen ergeben, durch Tod oder Rücktritt des Mitglieds. Der Stiftungsrat kann aus wichtigem Grund seine Mitglieder abberufen. Wichtige Gründe sind etwa die fortgesetzte Unerreichbarkeit oder grobe Verstöße gegen Geist und Buchstabe dieser Satzung.

(6) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens. Er hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Verabschiedung der Berichte des Förderausschusses, der Arbeitsgruppen und des/der Vorsitzenden
- b) Beschlussfassung über die Inanspruchnahme des Vermögens
- c) Eigenständige Beratung und Beschluss über die Vergabe höherer Fördermittel
- d) Festlegung des Rahmens, innerhalb dessen der Förderausschuss Entscheidungen über Projektförderung treffen kann
- e) Zustimmung zur Veräußerung oder zum Ankauf von Immobilien
- f) Vorberatung der vom Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar zu fassenden Beschlüsse über die Änderung der Stiftungssatzung sowie über die Auflösung bzw. Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen

g) Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Sitzungen (Zusammenkünfte) sind nicht öffentlich.

(8) Der Stiftungsrat kann für einzelne Bereiche Arbeitsgruppen einrichten, in denen sich Bürger:innen aktiv an der Arbeit der Stiftung beteiligen können. Die Arbeitsgruppen beraten den Stiftungsrat in allen Angelegenheiten, zu deren Bearbeitung sie gebeten wurden und wirken an der Arbeit der Stiftung mit.

(9) Über die Sitzungen des Stiftungsrates sind Niederschriften anzufertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrates und dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 8 Förderausschuss**

(1) Der Förderausschuss setzt sich aus vier Vertreter:innen des Stiftungsrates zusammen. Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder des Förderausschusses aus seiner Mitte. Dem Förderausschuss sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.

(2) Die Mitglieder des Förderausschusses werden in der ersten Sitzung der neuen Amtsperiode des Stiftungsrates aus seiner Mitte heraus gewählt. Die Wahl der Mitglieder des Förderausschusses erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Mitglieder des Stiftungsrates haben das Recht, Kandidat:innen für den Förderausschuss vorzuschlagen.

(3) Die Mitgliedschaft im Förderausschuss endet, soweit sich aus den vorherigen Paragraphen keine anderen Regelungen ergeben, durch Tod oder Rücktritt des Mitglieds. Der Stiftungsrat kann aus wichtigem Grund Mitglieder des Förderausschusses abberufen.

(4) Der Förderausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende:n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende:n.

(5) Als Mitglieder des Förderausschusses sollen in der Regel Personen gewählt werden, die sich tatkräftig für die Bereiche Familien, Kinder und Jugendliche, Senior:innen und/oder benachteiligte Menschen, Integration oder Inklusion einsetzen oder eingesetzt haben oder sich in religiösen Einrichtungen, Wohlfahrtsverbänden, Vereinen, Initiativen des bürgerschaftlichen Engagements oder Selbsthilfegruppen engagieren. Diese Bereiche sollten im Förderausschuss möglichst breit gefächert vertreten sein.

(6) Der Förderausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Eigenständige Beratung und Beschluss über die Vergabe von Fördermitteln in einem durch den Stiftungsrat festgelegten Rahmen

b) Bewertung der Ergebnisse der unterstützten Projekte

(7) Der Förderausschuss tagt je nach Bedarf mehrmals unterjährig. Die Sitzungen (Zusammenkünfte) sind nicht öffentlich.

(8) Über die Sitzungen des Förderausschusses sind Niederschriften anzufertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane und dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 9 Arbeitsgremien/Arbeitsgruppen**

(1) Der Stiftungsrat kann zu seiner Unterstützung gemäß § 7 (8) Arbeitsgremien/Arbeitsgruppen einrichten. Näheres kann in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt werden.

### **§ 10 Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung der Stiftung erfolgt durch den/die Vorsitzende:n des Stiftungsrates. Er kann sich dabei der Mitwirkung der städtischen Ämter bedienen

(2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere

- a) die Verwaltung und Erhaltung des Stiftungsvermögens
- b) die Vorbereitung der Beschlussfassung über die Vergabe und die Auszahlung der Stiftungsmittel
- c) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung, die Haushaltsplanung und die Rechnungslegung
- d) Die Verfassung und Veröffentlichung eines Jahresberichts über die Mittelverwendung der Bürgerstiftung im Sinne der Transparenz für die Öffentlichkeit
- e) die Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates und bei Bedarf des Förderausschusses
- f) Öffentlichkeitsarbeit
- g) Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

### **§ 11 Beschlussfassung**

(1) Die Stiftungsorgane fassen ihre Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, zu denen mindestens einmal jährlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich einzuladen ist. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

(2) Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die seines/r Stellvertreter:in.

(4) Zweckändernde Beschlüsse und ein Beschluss über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen

(5) Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Organe zuzuleiten ist.

### **§ 12 Auflösung der Stiftung und Vermögensanfall**

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Esslingen am Neckar, die es im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

### **§ 13 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft, geändert am 18.12.2023.